

1. Wie lange dürfen/müssen Reservierungsbücher aufgehoben werden?

Da bei behördlichen Steuerprüfungen mitunter auch verlangt wird, dass die Reservierungsbücher der letzten Jahre vorgezeigt werden, dürfte dieses Argument dafür sprechen, die Reservierungsbücher **10 Jahre** aufzubewahren. Damit wäre das Reservierungsbuch als eine „geschäftsrelevante Unterlage“ einzustufen. Die Downloadversion unserer Publikation „Das neue Datenschutzrecht – Was in der Gastronomie künftig beachtet werden muss“ wurde diesbezüglich aktualisiert (in einer früheren Version war von 1 Jahr Aufbewahrungsfrist – ausgehend vom Zweckwegfall gem. DSGVO - die Rede):

<https://www.dehoga-shop.de/Download-Center/Dokumente-DEHOGA/Ratgeber/Sicherheit/Das-neue-Datenschutzrecht-in-der-Gastronomie.html?listtype=search&searchparam=datenschutz>

2. In einem gastgewerblichen Betrieb sind 15 Personen beschäftigt. Muss somit zwingend ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, da mehr als 9 Personen im Betrieb arbeiten?

Nicht unbedingt. Ob ein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss, hängt damit zusammen, wie viele der 15 Personen (auch Teilzeitkräfte müssen berücksichtigt werden) in der Regel **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung (PC/Laptop/Tablet/Smartphone) personenbezogener Daten beschäftigt sind. **Sofern mehr als 9 Beschäftigte mit dieser Art der Verarbeitung beschäftigt sind, wäre ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.** Wenn beispielsweise Servicekräfte oder das Zimmerpersonal keine personenbezogenen Daten automatisiert verarbeiten, würden diese Personen nicht „mitzählen“.

3. Muss eine Einwilligung für das Ausfüllen der Meldescheine eingeholt werden?

Soweit lediglich die gemäß § 30 Bundesmeldegesetz gesetzlich geforderten Daten abgefragt werden, ist hierfür keine Einwilligung nötig.

Sofern jedoch darüber hinaus gehende Daten erfasst werden, muss dafür eine Einwilligung eingeholt werden. Soll zum Beispiel die E-Mail-Adresse auf dem Meldeschein erfasst werden, muss dies optisch abgetrennt von den Pflichtangaben erfolgen und eine eigene Einwilligungsmöglichkeit dafür gegeben werden. Es muss für den Gast ersichtlich sein, dass diese weiteren Angaben freiwillig gegeben werden können und somit keine Angabepflicht besteht.

Der Hotelverband (IHA) hat ein DSGVO-konformes Muster eines Meldescheins entwickelt, das fortlaufend aktualisiert wird. Dieses Muster kann genutzt werden, sofern eine über das Gesetz hinausgehende Datenerfassung erfolgen soll. Das Meldeschein-Muster kann hier heruntergeladen werden:

<https://www.hotellerie.de/go/hotelmeldeschein>

Sofern nur die gemäß Bundesmeldegesetz vorgeschriebenen Angaben erhoben werden, können Sie weiterhin die im DEHOGA-Shop erhältlichen Meldescheinblöcke verwenden:

<https://www.dehoga-shop.de/Meldescheine/Meldescheinblock.html?listtype=search&searchparam=meldeschein>

4. Stellt der DEHOGA eine DSGVO-konforme „Muster-Datenschutzerklärung“ zur Verfügung, die auf gastgewerblichen Webseiten verwendet werden kann?

Im **DEHOGA-Merkblatt „Informationspflichten auf Webseiten“ (Stand Juli 2018)** zeigt der DEHOGA anhand von Beispieltexten auf, wie eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung auf der Webseite umgesetzt werden kann. Das Merkblatt ist als Download im DEHOGA-Shop erhältlich (für DEHOGA-Mitglieder kostenlos):

<https://www.dehoga-shop.de/Download-Center/Dokumente-DEHOGA-Vorlagen/Arbeitshilfen/DEHOGA-Merkblatt-Informationspflichten-auf-Webseiten-2018.html>

Des Weiteren können DSGVO-konforme Online-Datenschutzerklärungsgeneratoren bei der Erstellung einer aktuellen Datenschutzerklärung helfen.

5. Müssen die Datenschutzinformationen bei telefonischen Tischreservierungen dem Gast am Telefon mitgeteilt werden?

Theoretisch müssen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, zum Zeitpunkt der Verarbeitung über den Datenschutz aufgeklärt werden (Betroffenenrechte / Zweck der Verarbeitung / Rechtsgrundlage / Löschrufen...). Dies ist bei telefonischer Erhebung von personenbezogenen Daten, wie etwa bei der Tischreservierung, natürlich praxisfern. Hier bietet es sich zum Beispiel an, auf die DSGVO-konforme Datenschutzerklärung auf der Webseite hinzuweisen. Sofern mit Bestätigungsmails gearbeitet wird, kann in der Mail dann auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite verlinkt werden.

6. Müssen die Datenschutzinformationen auch „Offline“ mitgeteilt werden, etwa wenn im Hotel der Meldeschein ausgefüllt bzw. unterschrieben wird oder wenn eine Reservierung oder eine Zimmerbuchung direkt vor Ort im Betrieb vereinbart wird und dabei die personenbezogenen Daten des Gastes im System aufgenommen bzw. in das Reservierungsbuch niedergeschrieben werden?

Ja. Die Pflichtinformationen über den Datenschutz müssen den Gästen auch bei diesen Verarbeitungsvorgängen erteilt werden. Auch hier bietet es sich an, von der DSGVO-konformen Datenschutzerklärung auf der Webseite Gebrauch zu machen. Diese sollte modifiziert und dann ausgedruckt werden. Sofern in der Datenschutzerklärung auf der Webseite etwa über Analyse-Tools oder Cookies informiert wird, können diese Passagen für die „Offline-Variante“ der Datenschutzerklärung gestrichen werden. Es ist empfehlenswert, die Datenschutzerklärung an der Rezeption gut sichtbar auszuhängen oder auszulegen.

7. Müssen alle Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden?

Alle Mitarbeiter, die aufgrund Ihrer Aufgabenstellung Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sollten eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit unterschreiben.

Ein Muster der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) finden Sie hier:

https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Muster_Verpflichtung_auf_Vertraulichkeit_v1.4.docx

8. In welchen Situationen muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen werden?

Ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO muss nur abgeschlossen werden, wenn ein Auftragsverhältnis vorliegt. Ein Auftragsverhältnis kann nur vorliegen, wenn das Restaurant oder Hotel personenbezogene Daten an ein anderes Unternehmen übermittelt. Eine Auftragsverarbeitung liegt in diesen Fällen aber nur vor, wenn allein das Restaurant oder Hotel über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet, der Auftragsverarbeiter also **weisungsabhängig den Auftrag** erfüllt, das Restaurant oder Hotel also **weisungsbefugt** gegenüber dem Auftragsverarbeiter ist.

Liegt keine Weisungsbefugnis seitens des Restaurants oder Hotels vor, handelt es sich auch nicht um eine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO.

Beispiele für Auftragsverarbeitung: Dienstleister für Lohn- und Gehaltsabrechnungen (auch bei Steuerberatern) oder Webhosting

Beispiele für **keine** Auftragsverarbeitung: Rechtsanwälte, (reine) Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Inkassotätigkeit

9. Gibt es einen Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag, an dem ich mich orientieren kann?

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat einen Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag online gestellt:

https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Publikation. Sie soll gastgewerblichen Betrieben als Hilfestellung dienen und sie bei der Umsetzung der Datenschutzvorschriften unterstützen. Sie ist jedoch keine Rechtsberatung und vermag eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*